

30.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3275 vom 20. Dezember 2019
der Abgeordneten Wibke Brems und Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8324

Welche Beweggründe hatte die Landesregierung, RWE GPS-Daten und Bilder von Baumhäusern im Hambacher Wald anzubieten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 stellte RWE einen Antrag auf Räumung des Hambacher Waldes. In der Folgezeit kam es zu Gesprächen zwischen RWE und der Landesregierung betreffend dieses Vorhabens. Bei einem solchen Gespräch am 26. Juli 2018 bot die Landesregierung RWE an, GPS-Daten und Lichtbilder zur Lage und zum Zustand der Baumhäuser im Hambacher Wald zu übermitteln. Hintergrund war, dass sich RWE weiterhin bemühte, den zivilrechtlichen Weg in der Sache zu beschreiten. Dies steht im Widerspruch zu der Behauptung im Antrag von RWE vom 2. Juli 2018, den zivilrechtlichen Weg als Möglichkeit ausgeschlossen zu haben.

Diese Informationen sind durch eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW bekannt geworden, deren Beantwortung durch die Landesregierung auf der Seite www.fragdenstaat.de am 26. November 2019 veröffentlicht wurde.¹

Diese neuen Erkenntnisse werfen wiederholt die übergeordnete Frage auf, in welchem Verhältnis sich die Landesregierung selbst zu RWE gesehen hat. Wäre es zur Übermittlung der Daten gekommen, ist überdies fraglich, ob die Landesregierung überhaupt rechtlich dazu befugt gewesen wäre, diese Daten an RWE als Privatunternehmen weiterzugeben.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3275 mit Schreiben vom 30. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung beantwortet.

¹ <https://fragdenstaat.de/blog/2019/11/26/hambacher-forst-polizeidaten/>.

Datum des Originals: 30.01.2020/Ausgegeben: 05.02.2020

1. Welche genauen Daten bot die Landesregierung RWE an, dem Unternehmen zu übermitteln?

Anlässlich einer Besprechung zwischen Vertretern des Ministeriums des Innern, des Polizeipräsidiums Aachen und der RWE Power AG am 26.07.2018 teilte die RWE Power AG mit, dass die Beschreitung des zivilrechtlichen Wegs zur Räumung des Hambacher Forstes schwierig sei, da Anzahl und Struktur der Baumhäuser nicht bekannt seien, weil ein Betreten des Waldes nicht mehr möglich sei und deshalb auch keine eidesstattliche Erklärung gegenüber dem Zivilgericht abgegeben werden könne.

Aus diesem Grund sagte das Ministerium des Innern zu, Bildmaterial der Baumhäuser inklusive GPS-Daten zur Verfügung zu stellen.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Daten gewonnen?

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage hatte die Landesregierung vor, die GPS-Daten und die Lichtbilder an RWE zu übermitteln?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet. Einer speziellen Rechtsgrundlage bedurfte es weder für die Erhebung noch für die Weitergabe von Bildern und GPS-Positionsdaten der Baumhäuser. Die Weitergabe von Erkenntnissen zu rechtswidrig errichteten Strukturen an die Grundstückseigentümerin greift nicht in Rechte Dritter ein, insbesondere sind dies keine personenbezogenen Daten, für deren Übermittlung eine spezielle Rechtsgrundlage erforderlich wäre.

Es handelt sich hierbei um Tätigwerden zum Schutz privater Rechte im Sinne von § 1 Abs. 2 PolG NRW. Die Daten sollten dazu genutzt werden, die Ansprüche der RWE Power AG als Eigentümerin der Flächen auf Beseitigung der dort widerrechtlich errichteten Strukturen durchsetzen zu können. Wie oben zu Frage 1 dargestellt war die Eigentümerin daran gehindert, sich derartige Daten selbst zu beschaffen.

4. Mit welchem Ergebnis wurde auf Seiten der Landesregierung geprüft, ob RWE auf die zivilrechtliche Durchsetzung des Räumungsanspruchs zu verweisen ist?

Die RWE Power AG hat sich in ihrem Antrag auf staatliches Einschreiten darauf berufen, dass ihr eine Räumung auf der Grundlage des Zivilrechts verwehrt sei, da entsprechende Vollstreckungstitel nicht zustellbar seien. Sie berief sich dabei auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13.07.2017, Az. I ZB 103/16. Der BGH stellt im Tenor dieses Beschlusses heraus, dass das Erfordernis sicherer Identifizierung des Schuldners im Vollstreckungstitel nicht dazu führen soll, den Eigentümer rechtlos zu stellen, sondern eine Räumung nach Polizei- und Ordnungsrecht erfolgen könne. Der BGH macht damit deutlich, dass Besetzer durch die willentliche Entziehung einer Identifizierung nicht den Rechtsstaat außer Kraft setzen können.

Die Berufung der RWE Power AG auf diese Entscheidung ist schlüssig, tatsächlich besteht in Fällen der illegalen Besetzung eines Hauses oder eines Grundstücks das Problem, dass die eigentlich bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche des Eigentümers faktisch nicht durchsetzbar sind, weil sie nicht vollstreckt werden können.

Die Landesregierung hat gegenüber der RWE Power AG gleichwohl gefordert, dass diese weiterhin um die Beibringung zivilrechtlicher Titel bemüht bleiben solle.

Vorliegend ist zudem zusätzlich zu berücksichtigen, dass die RWE Power AG nicht nur zivilrechtliche Eigentümerin der Flächen ist. Vielmehr sind ihr diese Flächen im Zuge der Umsetzung langfristiger im öffentlichen Interesse liegender bergbaulichen Planungen zugewiesen worden. Diese bergrechtlichen Planungs- und Genehmigungsentscheidungen sind nicht ausschließlich im Privatinteresse des Unternehmens erfolgt. Vielmehr setzen die für den Braunkohlebergbau maßgeblichen §§ 1 BBergG, 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz ein öffentliches Interesse voraus. Dieses ist in den planerischen Entscheidungen festgehalten, vor allem der „Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II - Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ vom 5.7.2016, die eine landesplanerische Vorgabe nach § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz darstellt. Dort wird die Bedeutung der hier in Rede stehenden unternehmerischen Tätigkeit für den im öffentlichen Interesse liegenden Aspekt der langfristigen Verfügbarkeit einer heimischen sicheren importunabhängigen Energiequelle mehrfach betont.

5. Mit welcher Begründung lehnte RWE der Landesregierung gegenüber die angebotenen GPS-Daten und Lichtbilder ab?

Ende August 2018 artikuliert die RWE Power AG mit Bezug auf das o.g. Gespräch einen entsprechenden Informationsbedarf gegenüber dem Polizeipräsidium Aachen. Daraufhin wurden die Informationen Ende August in Papierform durch das Polizeipräsidium Aachen übergeben. Eine Ablehnung ist insoweit nicht bekannt.